

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Sambia

(Republik Sambia)

Stand: November 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch

a) die zuständige Heimatbehörde

oder

b) die zuständige sambische Konsularvertretung (Certificate of no impediment to Marriage)

3. Eigene eidesstattliche Versicherung zum aktuellen Familienstand sowie der Anzahl der Vorehen

falls der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat

vor der sambischen Konsularvertretung

falls der Antragsteller seinen Wohnsitz in Sambia hat

vor einem sambischen Notar oder der deutschen Konsularvertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Sambia

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

In Sambia ausgestellte Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.

Ausnahme:

Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigungen werden von der deutschen Konsularvertretung derzeit nicht legalisiert

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.